



---

## Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Aureum Realwert AG gemäß § 161 AktG

Unternehmen des Freiverkehrs sind gemäß § 161 AktG grundsätzlich nicht zu einer förmlichen Erklärung über die Einhaltung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Kodex verpflichtet. Dennoch orientiert sich die Gesellschaft im Sinne der Transparenz freiwillig am Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Vorstand und Aufsichtsrat der Aureum Realwert AG erklären, dass seit der Abgabe der letzten Erklärung im Oktober 2017 den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 19. Mai 2017 bekannt gemachten Fassung vom 7. Februar 2017 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex ("DCGK") empfiehlt in Ziffer 3.10, dass Vorstand und Aufsichtsrat jährlich über die Corporate Governance berichten sollen (Corporate Governance Bericht). Die Aureum Realwert AG sieht einen gesonderten Corporate Governance Bericht als nicht erforderlich an, da die für die Gesellschaft freiwillige Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB sowie die vorliegende Entsprechenserklärung bereits einen angemessenen Überblick über die Corporate Governance der Gesellschaft gewähren.
- Der DCGK empfiehlt in Ziffer 4.2.3, bei Abschluss von Vorstandsverträgen darauf zu achten, dass für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund Zahlungen an Vorstandsmitglieder auf zwei Jahresvergütungen einschließlich Nebenleistungen begrenzt sind und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergütet wird. Die Gesellschaft hat in den Verträgen mit den Mitgliedern des Vorstands keine derartigen Abfindungsregelungen getroffen.
- Der DCGK empfiehlt in Ziffer 4.2.5 eine in spezifischen Tabellen vorgegebene Struktur zur Darstellung der Vorstandsbezüge (sog. Mustertabellen). Die Gesellschaft behält sich vor, die Darstellung der Vorstandsbezüge in geeigneter Form auch abweichend von den Mustertabellen vorzunehmen. Die von der Gesellschaft gewählte Art der Darstellung der Vorstandsbezüge wird einen angemessenen Überblick über die Vorstandsvergütung gewähren.
- Der DCGK empfiehlt in Ziffer 5.3 die Bildung von Aufsichtsratsausschüssen. Die Gesellschaft sieht aufgrund ihrer Größe von der Bildung gesonderter Aufsichtsratsausschüsse ab. Im Übrigen ist die Gesellschaft der Auffassung, dass bei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat die Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrates durch die Bildung von Ausschüssen keineswegs erhöht werden würde.
- Der DCGK empfiehlt in Ziffer 5.4.1, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Im Rahmen der Zusammensetzung des Aufsichtsrats sollen unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation eine internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenskonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder i. S. v. Ziffer 5.4.2 des DCGK, eine festzulegende Altersgrenze bzw. Zugehörigkeitsdauer für Aufsichtsratsmitglieder sowie Vielfalt (diversity) angemessen berücksichtigt werden. Die Gesellschaft folgt dieser Empfehlung des DCGK nicht, da ihrer Ansicht nach eine solche Zielzusammensetzung für die effektive und erfolgreiche Arbeit des lediglich aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrats nicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat wird jedoch prüfen, ob und in welchem Umfang dieser Empfehlung zukünftig entsprochen werden kann.

- Der DCGK empfiehlt in Ziffer 5.4.1 Absatz 6 im Zusammenhang mit Vorschlägen zur Wahl des Aufsichtsrats die Offenlegung von persönlichen und geschäftlichen Beziehungen von Kandidaten zu der Gesellschaft, ihren Organen und wesentlich beteiligten Aktionären. Der Aufsichtsrat folgt dieser Empfehlung nicht. Er wird bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die nach den gesetzlichen Vorgaben notwendigen Angaben veröffentlichen und darauf hinwirken, dass sich die Kandidaten in der Hauptversammlung persönlich vorstellen und Fragen der Aktionäre beantworten. Diese Herangehensweise sichert nach Auffassung des Aufsichtsrats eine solide und angemessene Informationsbasis der Aktionäre zur Beurteilung der Kandidatenvorschläge.
- Der DCGK empfiehlt in Ziffer 5.4.6 Absatz 3 eine individualisierte Offenlegung der Aufsichtsratsvergütung. Die Gesellschaft folgt dieser Empfehlung nicht. Der Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt ohne Individualisierung und unterteilt lediglich nach gezahlten Vergütungen an das Gesamtorgan für Tätigkeiten als Mitglied des Aufsichtsrats und für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass hiermit eine angemessene Transparenz der Vergütungsstruktur der Mitglieder des Aufsichtsrats geschaffen wird.
- Der DCGK empfiehlt in Ziffer 7.1.2, einen Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums zu veröffentlichen. Die Gesellschaft weicht von dieser Empfehlung ab und veröffentlicht einen Jahresabschluss innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Aufstellungs- und Offenlegungsfristen. Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Vorlage und Veröffentlichung eines ungeprüften Zwischenberichts innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des ersten Halbjahres eines jeden Geschäftsjahres verpflichtet.

Vorstand und Aufsichtsrat der Aureum Realwert AG erklären weiter, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 19. Mai 2017 bekannt gemachten Fassung vom 7. Februar 2017 mit den zuvor genannten und begründeten Ausnahmen auch künftig entsprochen werden wird.

Berlin, den 02 Juli 2018

**Aureum Realwert AG**



Für den Vorstand  
**Nadezda Ekkert**



Für den Aufsichtsrat  
**Prof. Andrey Nechaev**